

**Christian Bernzen, Ansgar Dittmar,
Kilian Ertl, Markus Fraikin, Carola Veit**

Werkstättenmitwirkungs- verordnung

Kommentar für die Praxis

Mit Erläuterungen in einfacher Sprache

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0

Fax: (0 64 21) 4 91-16 7

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

<https://www.lebenshilfe.de>

Dieser Kommentar berücksichtigt den Gesetzesstand 1. März 2023.

Lektorat: Roland Böhm, Patrick Hagemann

Satz und Gestaltung: Heike Hallenberger, Feuchter Verlagsservice

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

Druck: Druckhaus Beltz, Bad Langensalza

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2023

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-88617-229-0

2., aktualisierte Auflage 2023

Vorbemerkung	7
Einführung in einfacher Sprache	11
 Abschnitt 1: Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats	
§ 1 Anwendungsbereich	14
§ 2 Errichtung von Werkstatträten	18
§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats	23
§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats	27
§ 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats	37
§ 6 Vermittlungsstelle	59
§ 7 Unterrichtsrechte des Werkstattrats	70
§ 8 Zusammenarbeit	75
§ 9 Werkstattversammlung	79
 Abschnitt 2: Wahl des Werkstattrats	
Unterabschnitt 1: Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen	
§ 10 Wahlberechtigung	86
§ 11 Wählbarkeit	88
§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat	92
Unterabschnitt 2: Vorbereitung der Wahl	
§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes	96
§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes	100
§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten	106
§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten	109
§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten	112
§ 18 Wahlausschreiben	117
§ 19 Wahlvorschläge	121
§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen	126
Unterabschnitt 3: Durchführung der Wahl	
§ 21 Stimmabgabe	129
§ 22 Wahlvorgang	136
§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses	141
§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl	145
§ 25 Bekanntmachung der Gewählten	148

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen 150
 § 27 Wahlanfechtung 152
 § 28 Wahlschutz und Wahlkosten 157

Abschnitt 3: Amtszeit des Werkstattrats

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats 161
 § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder 164

Abschnitt 4: Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats 171
 § 32 Einberufung der Sitzungen 176
 § 33 Sitzungen des Werkstattrats 180
 § 34 Beschlüsse des Werkstattrats 187
 § 35 Sitzungsniederschrift 193
 § 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats 197
 § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats 199
 § 38 Sprechstunden 211
 § 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats 214

Abschnitt 4a: Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung 223
 § 39b Wahlen und Amtszeit 237
 § 39c Vorzeitiges Ausscheiden 241

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 40 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte 245
 § 40a Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie 247
 § 40b Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie
 für das Wahlverfahren 248
 § 41 Inkrafttreten 249

Anlagen

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 250
 Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) vom 19. Mai 2017 253

Die Autor*innen 256

Literaturverzeichnis 257

Vorbemerkung

Menschen mit Behinderungen können in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, erhalten sie einerseits eine Sozialleistung. Andererseits aber gehen sie praktisch wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten. Sie sind aber keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb haben sie auch keinen Zugang zur institutionalisierten Arbeitnehmervertretung in den Werkstätten. Ohne eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen wären sie in den Werkstätten aufgrund ihrer Behinderungen benachteiligt. Um eine solche Benachteiligung zu vermeiden und eine institutionalisierte Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten zu ermöglichen, wurden Werkstatträte geschaffen. Sie treten in den WfbM neben die Betriebs- und Personalräte sowie die Mitarbeitervertretungen. Grundlage ihrer Arbeit ist heute die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO). Damit kommt es in den WfbM zu einer aufgespaltenen und gegliederten Vertretung der Interessen der Menschen, die an diesen Orten arbeiten.

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wurde als Rechtsverordnung vom damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (heute: Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS) auf Grundlage der in § 144 Abs. 2 SGB IX a. F. verankerten Verordnungsermächtigung am 25. Juni 2001 erlassen.¹ Der Bundesrat hat am 2. Juni 2001 seine Zustimmung erteilt.²

Die *Verordnungsermächtigung* ist heute in § 227 SGB IX geregelt. Hiernach bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats im Einzelnen

- die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats,
- die Fragen, auf die sich Mitbestimmung und Mitwirkung erstrecken, einschließlich Art und Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkung,
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
- die Amtszeit sowie
- die Geschäftsführung des Werkstattrats einschließlich des Erlasses einer Geschäftsordnung und der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats und der Kostentragung.

1 BGBl. I, S. 1297.

2 BR-Drs. 378/01.

Nach Satz 2 der Regelung werden in der Rechtsverordnung ferner geregelt:

- Art und Umfang der Beteiligung von Frauenbeauftragten,
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
- die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
- die persönlichen Rechte und die Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Kostentragung.

Die WMVO gestaltet in der Sache die heute in § 222 SGB IX geregelten Grundsätze über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Werkstattbeschäftigten aus.

Nach dessen Absatz 1 bestimmen und wirken die in § 221 Abs. 1 SGB IX genannten Menschen mit Behinderungen (Werkstattbeschäftigte) unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. § 222 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass ein Werkstatttrat in allen Werkstätten gewählt wird und sich dieser aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. § 222 Abs. 3 SGB IX regelt die Wahlberechtigung: Wahlberechtigt zum Werkstatttrat sind alle in § 221 Abs. 1 genannten Werkstattbeschäftigten; von ihnen sind die behinderten Menschen wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

Im Zuge des Bundesteilhabegesetzes³ (BTHG) neu hinzugekommen ist der sich der Frauenbeauftragten widmende Absatz 5, wonach weibliche Werkstattbeschäftigte im Sinne des § 221 Abs. 1 in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin wählen. Die WMVO wurde gleichzeitig um entsprechende Regelungen ergänzt; diese finden sich in den §§ 39a–39c.

Entstehungsgeschichte

Die Frage der Mitwirkung durch die Werkstattbeschäftigten wurde seit 1980 zunächst noch in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. Dessen § 14 beschränkte sich auf die Aussage, dass Menschen mit Behinderungen eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung zu ermöglichen sei. Die WfbM haben in der Folgezeit unterschiedliche Beteiligungsmodelle etabliert, die später zur Entwicklung einer neuen Regelungsgrundlage evaluiert wurden.⁴ Dieser bereits recht weitgehende Regelungsentwurf wurde schließlich in § 54c SchwbG, einem Vorgängergesetz des

3 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen v. 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234.

4 Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, 5. Aufl. 2009, Vor § 1 WMVO Rn 4 f.

heutigen SGB IX, implementiert und sah in Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung für ein untergesetzliches Regelungswerk zur Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten vor.

Eine wesentliche Änderung hat die WMVO im Zuge des BTHG erfahren. Neben der Einführung der bereits erwähnten Frauenbeauftragten wurden insbesondere auch die Rechte der Werkstatträte erweitert. So sieht § 5 WMVO in dessen Abs. 2 erstmalig auch Mitbestimmungsrechte vor, die – je nach Fallkonstellation – mit einer Letztentscheidungsbefugnis der im Streitfall zu bildenden Vermittlungsstellen einhergeht. Damit wurden die Rechte des Werkstattrats an die Rechte des Betriebsrats angenähert.

Parallelregelungen

Die WMVO ist in großen Teilen anderen Regelungswerken nachgebildet. Diverse Parallelen finden sich zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und den Personalvertretungsgesetzen⁵, welche die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats bzw. des Personalrats regeln. Auch die auf Grundlage des BetrVG erlassene Wahlordnung war Vorbild für einige der in der WMVO enthaltenden Regelungen. Ähnliches gilt für die Vorschriften der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVVO). Die Parallelen und Unterschiede zwischen der WMVO und den eben genannten Regelungswerken sind nicht nur von akademischem Interesse. Sie sind gleichzeitig auch Erkenntnisquelle bei der Auslegung der WMVO.

Gliederung

Die WMVO enthält insgesamt sechs Abschnitte. Abschnitt 1 widmet sich dem Anwendungsbereich der WMVO sowie der Errichtung, Zusammensetzung und den Aufgaben des Werkstattrats. Der sich in drei Unterabschnitte gliedernde Abschnitt 2 regelt die Wahl des Werkstattrats, wobei Unterabschnitt 1 die Wahlberechtigung, Wählbarkeit und den Zeitpunkt der Wahlen, Unterabschnitt 2 die Vorbereitung der Wahlen und Unterabschnitt 3 die Durchführung der Wahlen regelt. Abschnitt 3 betrifft die Amtszeit, Abschnitt 4 die Geschäftsführung des Werkstattrats. Der im Zuge des BTHG neu eingefügte Abschnitt 4a widmet sich der Frauenbeauftragten und den Stellvertreterinnen. Die WMVO endet mit den Schlussvorschriften (Abschnitt 5).

5 Insoweit bestehen diverse landesrechtliche Regelungen und für den Bund das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG).

Abweichende Regelungen der Religionsgemeinschaften

Der § 227 Abs. 2 S. 3 SGB IX ermächtigt den Verordnungsgeber, die Möglichkeit vorzusehen, dass Religionsgemeinschaften eine andere – gleichwertige – Regelung treffen. Hiervon hat der Verordnungsgeber in § 1 Abs. 2 WMVO Gebrauch gemacht. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf dieser Grundlage die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) erlassen, im Bereich der katholischen Kirche findet die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMO) Anwendung. Beide Regelungswerke weisen große Ähnlichkeiten mit der WMVO auf, enthalten zum Teil aber auch abweichende Vorgaben. Hierauf wird im Rahmen der Kommentierungen der jeweiligen Vorschriften der WMVO unter der Überschrift „Parallelregelungen“ gesondert hingewiesen. Die Gliederung der beiden kirchlichen Regelungswerke ist der der WMVO ähnlich, aber nicht identisch. Deshalb finden sich im Anschluss an die Kommentierung der WMVO zwei Anlagen, mit Hilfe derer jeweils ausgehend von der DWMV und CWMO der entsprechende Regelungsort in den jeweils anderen Verordnungen identifiziert werden kann.

Zahlen

Nach den Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. belief sich der Zahl der in Deutschland existierenden Werkstätten für behinderte Menschen auf 736, in denen 264.895 Werkstattbeschäftigte tätig sind.⁶ Hinzu kommen 29.348 Personen, die dem Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich zuzuordnen sind. 75,55 % der Werkstattbeschäftigten hatten 2018 eine geistige, 20,97 % eine psychische und 3,48 % eine körperliche Behinderung. Die Anzahl der Werkstatträte ist – soweit ersichtlich – nicht bekannt.

⁶ Siehe <https://www.bagwfbm.de/page/25>, zuletzt abgerufen am 13.1.2020.